

sie vom Bräutigam zur Ehe gezwungen worden sei. Hier gibt es Kläger und Beklagten, wenn der Mann die Zwangsausübung leugnet und infolgedessen auch der Ungültigkeitserklärung widerstrebt. Anders wenn beide Teile die Ungültigkeitserklärung anstreben. Hier fehlt dann der Prozeßgegner und infolgedessen auch der Widerspruch. Konsequent sollte in einem solchen Falle die Litiskontestation zwischen den Ehegatten einerseits und dem Ehebandsverteidiger anderseits durchgeführt werden. Entbehren die Gatten des Klagerechtes und erhebt auf ihre Anzeige hin der Promotor die Klage, so sind Promotor und Defensor die Prozeßparteien und wäre zwischen diesen die Litiskontestation einzuleiten. Entbehrt nur ein Gatte des Klagerechtes und erhebt auf seine Anzeige hin der Promotor die Klage, so sind der Promotor und der andere Gatte, falls er der Ungültigkeitserklärung widerstrebt, sonst der Defensor, die Prozeßgegner, die über die Litiskontestation zu verhandeln hätten. Nach der *Praxis der kirchlichen Gerichte* werden aber in allen Fällen die Gatten zur Litiskontestation vorgeladen. Art. 75 der Instruktion scheint diesen Vorgang zu decken: *Si causa instituatur agente ex officio promotore iustitiae, ambo coniuges citandi sunt.* Welchen Sinn hat aber die Zitation der Gatten, wenn sie nicht klageberechtigt oder nicht Prozeßgegner sind? Vielleicht soll nochmals, wenn möglich, ein Konvalidationsversuch gemacht und dadurch der Prozeß erübrig werden. Ja sogar im Appellationsverfahren wird nochmals Zitation und concordatio dubii aufgetragen (vgl. Art. 213), obwohl can. 1891, § 1, erklärt, daß bei der Appellation die Litiskontestation nur darin bestehen könne, daß erwogen wird, ob das Urteil zu bestätigen oder abzuändern sei. Der Grund liegt wohl darin, daß im Gegensatz zum allgemeinen Prozeßrecht (can. 1891, § 1) im Ehenichtigkeitsprozeß (Art. 219, § 2) neue Klagegründe, sog. nova, zugelassen werden. Die „Anweisung für geistliche Gerichte“ kannte formell die Litiskontestation nicht. Ein Ersatz war in der sog. Voruntersuchung (§ 140 ff.) geboten. Im modernen staatlichen Prozeßrecht verfolgen die „erste Tagsatzung“ und das „vorbereitende Verfahren“ ähnliche Zwecke. Vgl. österr. Z. P. O., § 239 ff.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(**Wichtig für den Eheprozeß.**) „Il Monitore Ecclesiastico“ 1938, 216, bringt zwei wichtige Entscheidungen der Sakramentenkongregation vom 30. Mai 1938. An sich ehrbare Bedingungen, die dem Eheabschluß beigesetzt werden (*si es virgo, si es dives*), werden zu unsittlichen, wenn durch den Ehevollzug die Bedingung festgestellt, bzw. von der Ehe Gebrauch gemacht werden soll, bevor der Bedingungsumstand konstatiert ist. Eine *conditio turpis* aber ist nach can. 1092, 1^o, als nicht beigesetzt zu betrach-

ten. Schließt also jemand eine Ehe unter der Bedingung, daß die Braut ein bestimmtes Vermögen besitzt, so kann er nach Ehevollzug diese Bedingung überhaupt nicht mehr geltend machen.

Nach der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936, Art. 61, entscheidet das Richterkollegium über die Zurückweisung einer Klage. Es müßte also für die albernste Klage ein Richterkollegium bestellt werden. Am 30. Mai 1938 entschied die Sakramentenkongregation, daß der Offizial unter Offenlassung eines Rekurses an das Richterkollegium die Klage abweisen kann, wenn die Klage offenkundig des Klagegrundes entbehrt, evident Klagerecht oder Zuständigkeit mangeln. Gegen die Abweisung durch das Richterkollegium ist ein Rekurs an das Obergericht möglich (Art. 66).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Bamberg dritte Instanz für kirchliche Eheprozesse in österreichischen Diözesen.) Auf Ansuchen des Wiener Kardinal-Erzbischofs wurde mit dem Schreiben der Apostolischen Signatur vom 20. Dezember 1938, N. 691, das Metropolitangericht in Bamberg als eventuelle dritte Instanz für kirchliche Eheprozesse aus österreichischen Diözesen bestellt. Es bleibt aber den Parteien und dem Ehebandsverteidiger unbenommen, als dritte Instanz die Rota Romana anzurufen. Auch die Rechte der Apostolischen Signatur in can. 1603, n. 1, 3 und 5, bleiben aufrecht. Die Verfügung wurde zunächst auf drei Jahre getroffen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Absolutionsvollmacht für Apostaten.) In Anbetracht der Zeitverhältnisse hat die Heilige Pönitentiarie in Rom mit Reskript vom 28. März 1939 die Vollmacht, die den Bischöfen des Altreichs schon am 24. November 1924 verliehen worden war, auch auf die österreichischen Bischöfe ausgedehnt. Darnach können die österreichischen Bischöfe alle in ihrer Diözese approbierten Beichtväter ermächtigen, „ut proprios paenitentes, etiam alieno civili dominio forte subiectos, absolvere valeant pro utroque foro, omissa abiuratione iuridice peracta, praemissa tamen abiuratione saltem secreta coram confessario, a censuris incursis ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis: iniunctis de iure iniungendis; fortiter tamen et suaviter eosdem paenitentes monendo, ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem, retractent“. Diese Vollmacht gilt vorläufig nur bis 16. November 1939.

Linz a. d. D.

Dr Joh. Obernheimer.